1 von 1

Sg Damen und Herren,

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-

Verfassungsgesetz der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, in das

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von

Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das

Schulorganisationsgesetz, das Landund forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz,

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für

das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990,

das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und

Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das

Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz

1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das

Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert

werden und das BundesSchulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 -

Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Bezug: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

ZIS und Sonderschulstandorte müssen wegen ihrer administrativen und

pädagogischen Agenden in sonderpädagogischer Kompetenz autonom

bleiben und dürfen daher nicht in einem Clusterverband aufgelöst werden. (§

27) Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir keine markante, beim

einzelnen Kind ankommende Verbesserung, sondern die Vernichtung der

effizienten und hochwertigen Arbeit, die bisher geleistet wurde.

MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER STELLUNGNAHME AUF DER PARLAMENTSHOMEPAGE ERKLÄRE

ICH MICH AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Fischer